

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 32/2022

Ausgabetag: 16.12.2022

Inhalt:

1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück (siehe Anlage)
2. Hinweis gem. § 24 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf die Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Durchführung der Brandschau durch den Landrat des Kreises Gütersloh als untere Verwaltungsbehörde im Amtsblatt des Kreises Gütersloh vom 06.12.2022.

Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 2

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße/ Hüfferstraße“ als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666).

Am 14.11.2022 trat der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29/2022 in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans fand gem. §13b BauGB statt. Im Zuge dessen kann der dem Bebauungsplan noch entgegenstehende Flächennutzungsplan gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 2 im nachhinein berichtigt werden.

Die von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichenden Festsetzungen des Bebauungsplanes werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hinfällig. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht, keine zusammenfassende Erklärung und bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ hat zum Ziel, eine Arrondierung des Ortsrandes vorzunehmen und unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen wohnbaulichen Bestandes eine Ausweitung der Wohnnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Dieser Absicht steht die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft“ entgegen. Der Plangeltungsbereich ist zweiseitig von Verkehrsflächen gerahmt, die in ihrem weiteren Verlauf andere Wohngebiete erschließen und Verbindungen zu infrastrukturellen Einrichtungen herstellen. Der östliche Ortsrand stellt sich nicht als einheitliche Linie dar, sondern ist eher und insbesondere im Süden weiter in Richtung offener Landschaft orientiert. Durch die geplante Ortsrandarrondierung wird dem Aspekt der geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprochen. In der Berichtigung erfolgt eine Darstellung des Plangebietes nunmehr als „Wohnbauflächen“.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist im anliegenden Plan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanberichtigung in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, die Berichtigung des Flächennutzungsplans sowie der dazugehörigen Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
 - b. eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauBG beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.09.2022 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

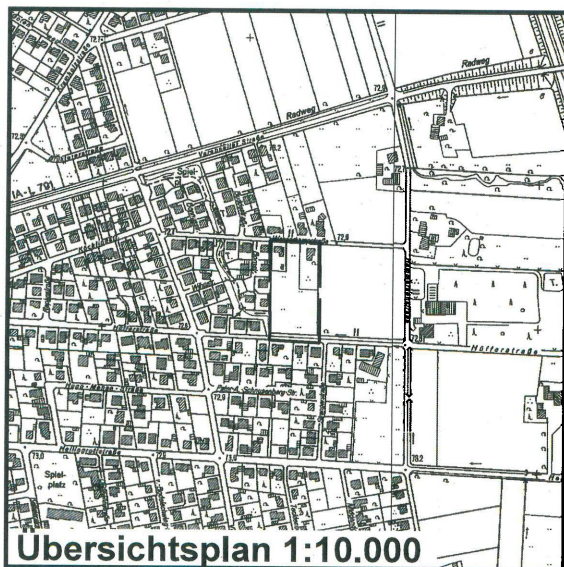
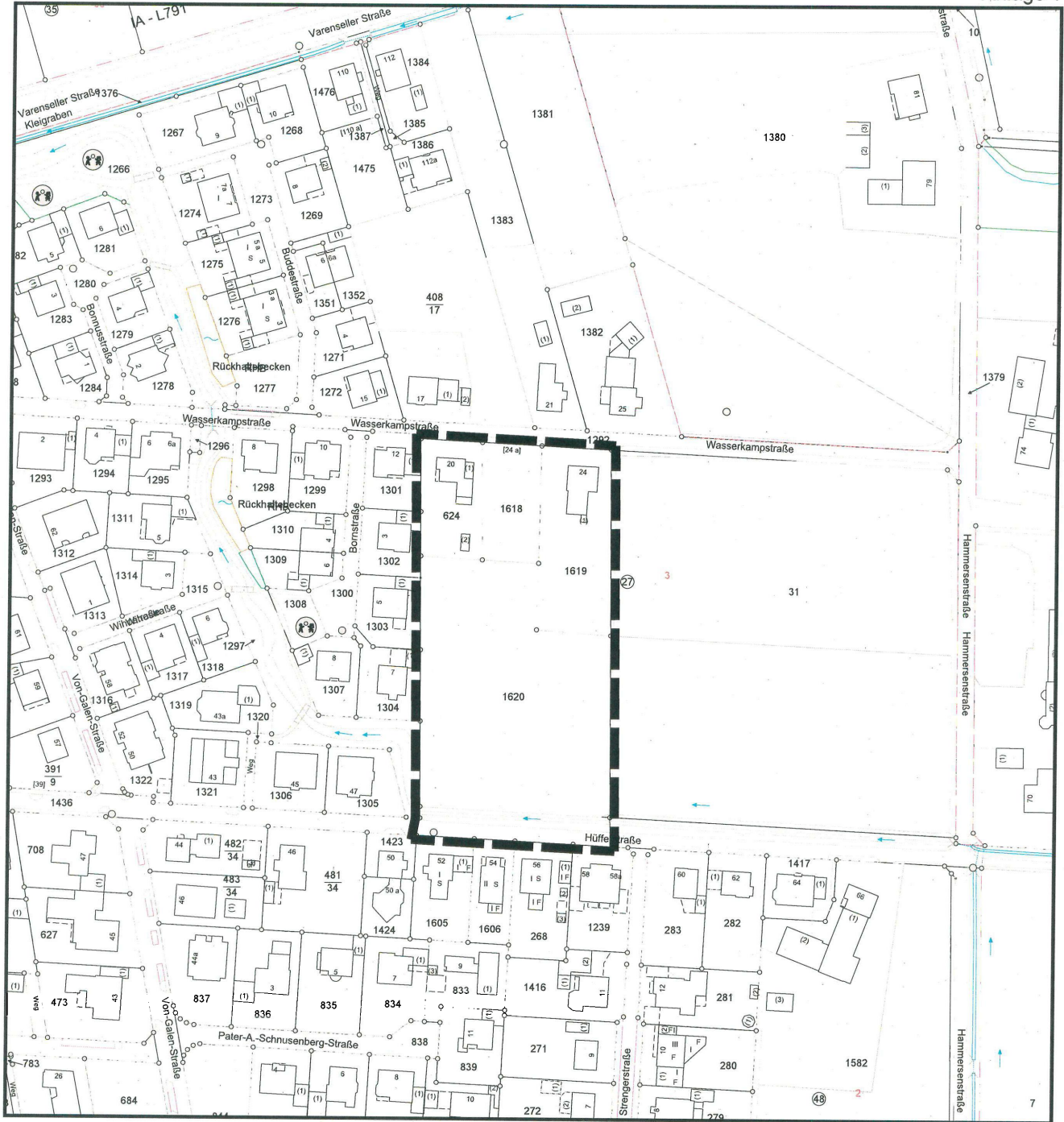
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Weidenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die de Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 29.11.2022


Theo Mettenborg

Der Bürgermeister



Übersichtsplan 1:10.000



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

Berichtigung des FNP

„Wasserkampstraße / Hüfferstraße“

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Wiedenbrück; Flur 10

Stand: November 2022

